

## Artikel 8.

Untertanen der Deutschen kontrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Anstöße machen.

Diejenigen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen oder Consular-Behörden ausgestellt und von der Chinesischen Lokal-Behörde visirt sind. Diese Pässe müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reisende oder Kaufleute, welche einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, ihre Pässe verlieren sollten, so soll es den Chinesischen Behörden freistehen, dieselben zurückzuhalten, bis sie sich neue Pässe haben verschaffen können, oder sie auf das nächste Consulat führen zu lassen, ohne sie jedoch schlecht zu behandeln oder zu gestatten, daß sie schlecht behandelt werden.

Dabei ist wohl verstanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen besetzt sind, nicht eher Pässe ausgestellt werden sollen, als bis in denselben der Friede wieder hergestellt ist.

## Artikel 9.

Es soll den Untertanen der kontrahirenden Deutschen Staaten gestattet sein, Compradors, Dolmetscher, Schreiber, Arbeiter, Schiffleute und Diener aus allen Theilen China's gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzustellende Vergütung, in Dienst zu nehmen, und ebenso Boote zum Personen- oder Waaren-Transport zu mietzen. Desgleichen soll es ihnen erlaubt sein, von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutschen und dem Ankaufe von Chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

## Artikel 10.

Die-Bekenner und Lehrer der Christlichen Religion sollen in China volle Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religions-Gebräuche genießen.

## Artikel 11.

Wenn ein Schiff eines der Deutschen kontrahirenden Staaten in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, soll es ihm freistehen, einen Boatsen nach seiner Wahl anzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, sich einen Boatsen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.